

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	SA.111724	
Mitgliedstaat	Österreich	
Referenznummer des Mitgliedstaats		
Region	Österreich	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Austria Wirtschaftsservice GmbH 1120 Wien, Rechte Wienzeile 225	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	aws-Garantierichtlinie 2022-2025 idF Jänner 2024	
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz vom 12. Mai 1977 betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977), BGBl. Nr. 296/1977 idgF	
Art der Beihilfe	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	Änderung SA.104488	
Laufzeit	01.01.2024 - 31.12.2025	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	Kleine und mittlere Unternehmen, Große Unternehmen	
Haushaltsmittel	Jährliche Mittel: 60 000 000 EUR	
Bei Garantien	60 000 000 EUR	
Form der Beihilfe	Garantie (ggf. Verweis auf den Beschluss der Kommission(10))	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung		
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln		

Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Regionalbeihilfen – Investitionsbeihilfen (Art. 14) - Regelung	15	20
Investitionsbeihilfen für KMU (Art. 17)	20	
Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Art. 22)	10,920,000	
Industrielle Forschung (Art. 25 Abs. 2 Buchstabe b)	50	20
Experimentelle Entwicklung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. c)	25	20
Durchführbarkeitsstudien (Art. 25 Abs. 2 Buchst. d)	50	20

Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen (Art. 26)	60	
Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28)	100	
Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Art. 29)	15	35
Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung (Art. 36)	55	20
Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Art. 38)	35	20
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte in Form von Finanzinstrumenten (Art. 39)	30,000,000	
Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (Art. 41)	45	20
Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz (Art. 45)	100	20
Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte (Art. 46)	100	20
Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft (Art. 47)	45	20
Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen (Art. 48)	100	

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme
<https://www.aws.at/richtlinien/richtlinie/garantieuebernahmen-der-aws/>, -